

on: Normally a whole season) and Daily Fantasy Sports (duration: Only a game day). The last one is the more profitable one (about 90 % of sales). In Europe and especially Germany Fantasy Sports are still quite unknown. This article outlines the German legal framework and identifies the relevant factors legal admissibility in Germany. For the fact that especially professional players (only 1,3 %) earn 91 % of the profit with complex statistic programs, the discussion is mainly about, whether Fantasy Sports are gambling or skill game.

In Germany, Classic Fantasy sports should be legal permissible according to current jurisdiction, whereas Daily Fantasy Sports should be illegal gambling after German gambling law. In this content, it is irrelevant for the legal qualification that especially professional players gain the most profit, because the profit depends finally as well on coinci-

dence. According to current jurisdiction, an exception may exist for so called Cent-Games with low pool and profit, whereas the limits are not clarified by jurisdiction, but may probably be 50-Cent-Games.

Most relevant criteria for legal permissibility in Germany are:

1. The duration of the competition: The longer the duration the lower is the risk that the competition is qualified as illegal gambling (in the sense of Classic Fantasy Sports).
2. Pool and profit: A relevant factor may be in this content the pool and profit as well. The longer the duration of a competition the higher may be the pool without negative legal consequences. In Germany, a playing fee of € 7,99 may be a point of reference according to current jurisdiction.

Dr. Wulf Hambach, München, Linda Ziehms, Frankfurt am Main und Tobias Klemm, München*

Europäisches und deutsches Geldwäscherecht

Überblick und aktuelle Entwicklungen mit besonderer Relevanz für das Online-Glücksspiel

Der Glücksspielsektor in der EU beläuft sich auf 85 Mrd. EUR und weist hohe jährliche Wachstumsraten insbesondere bei Online-Angeboten auf. Auf den deutschen Glücksspielmarkt entfallen dabei über 40 % Marktanteil. Seit Jahren wird eine angeregte Diskussion um den Grad der Geldwäschegefährdung von Online-Glücksspiel im Allgemeinen und im Besonderen im Verhältnis zum terrestrischen Glücksspiel geführt. Die wesentlichen Argumente für die verschiedenen Sichtweisen werden im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im internationalen und im deutschen Geldwäscherecht betrachtet. Weiterhin werden daraus resultierende Konsequenzen im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung der jüngsten, vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie 2015/849/EU in deutsches Recht beleuchtet.

I. Einführung

Geldwäsche ist Umtausch, Transfer, Verschleiern, Erwerben, Besitzen oder Verwenden von unmittelbar aus Straftaten stammenden Vermögensgegenständen.¹ Zudem ist Geldwäsche ein globales Problem, dessen Umfang in vielen seriösen Studien auf 2 bis 5,5 % der globalen Wirtschaftsleistung geschätzt wird. Dies entspricht rund 1,6 Billionen USD jährlich und mehr als 70 % der geschätzten jährlichen Gewinne des internationalen organisierten Verbrechens.² Es wird vermutet, dass derzeit global deutlich weniger als 1 % dieser Geldwäscheaktivitäten zuzuordnenden Geldflüsse entdeckt und beschlagnahmt werden.

In Deutschland wird das gesamte Geldwäschevolument von Finanzsektor und Nicht-Finanzsektor vom Bundesministerium der Finanzen aktuell auf bis zu 100 Mrd. EUR jährlich geschätzt, wovon etwa 20 bis 30 Mrd. EUR auf den Nicht-Finanzsektor³ entfallen sollen.⁴ Von einer insgesamt stetig steigenden Anzahl von Verdachtsmeldungen, die sich im

Jahr 2014 in Deutschland auf 24.054 belief, stammten lediglich 245 aus dem Nicht-Finanzsektor. Davon entfielen 42 auf Spielbanken, seitens der Online-Anbieter von Glücksspielen gab es im Berichtszeitraum keine Verdachtsmeldung.⁵

Die Auffassungen zu Grad der Geldwäschegefährdung und der daraus abzuleitenden Regulierungsanforderungen sind nicht nur in Deutschland sehr unterschiedlich. So liegt der Novelle des deutschen Geldwäschegesetzes (GwG) in 2013 und der darin festgeschriebenen unterschiedlichen Behandlung von Online-Glücksspielern die Annahme eines vermeintlichen hohen Geldwäscherisikos insbesondere wegen des vermuteten höheren Anonymitätsgrades der Spieler, hoher Ausschüttungsquoten und Manipulationsmöglichkeiten z. B. durch Peer-to-Peer-Wetten mit geplanten Verlusten zugunsten eines anderen Spielers zugrunde.⁶ Diverse

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

1 Fischer, Strafgesetzbuch, 61. Aufl. 2014, § 261, Rn. 4.

2 Vgl. statt vieler UNODC – United Nations Office on Drugs and Crime, Study „Estimating illicit financial flows resulting from drug trafficking and other transnational organized crimes“ (2011), Wien, m. w. N.

3 Siehe „Verpflichtete“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 bis 13 GwG.

4 BMF-Monatsbericht, April 2016, S. 11 ff. Der FATF-Mutual Evaluation Report of Germany (2010) geht von einem Volumen der Schattenwirtschaft in Deutschland von rd. 500 Mrd. EUR aus.

5 Bundeskriminalamt, FIU-Jahresbericht 2014, S. 10 ff.

6 Vgl. Hinweise des Bundesministeriums der Finanzen und der zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder zum Umgang mit den Sondervorschriften zum Glücksspiel im Internet gem. § 9a, § 9b und § 9c sowie den Befreiungsanträgen nach § 16 Abs. 7 GwG vom 11. Juni 2014 (im Folgenden: „Hinweise BMF-Länder“); Diergarten/Barreto da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprävention (2015), S. 29, Rn. 70 ff. mit weiteren Beispielfällen; Reeckmann, Die Entwicklung des Spielbankenrechts in Deutschland von 2005 bis 2014, ZfWG 2015, 450 (456); Rüttig, Zum Umsetzungsbedarf durch die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie, ZfWG 2016, 185 (186, 188); Koening/Meyer, E-Geldwäscherecht – Online-Glücksspiel an vorderster Regulierungsfrente, K&R 2013, 17 (22).

wissenschaftliche Studien bezweifeln dagegen ein Geldwäschegefährdungspotential von Online-Glücksspiel wegen der wirtschaftlichen Unattraktivität durch hohe Transaktionskosten aufgrund von weitreichenden technischen Überwachungsmöglichkeiten von Spielaktivitäten sowie spielbezogenen E-Geld-Transaktionen überhaupt⁷ und fordern zumindest eine stärkere Differenzierung der Risikobewertung nach dem jeweiligen Online-Spielangebot⁸ oder nach dessen Regulierung.⁹ Die risikogerechte Regulierung der Online-Glücksspielanbieter führe zu der gewünschten Transparenz der ganz überwiegend in Form von E-Geld-Transaktionen abgewickelten Zahlungsströme,¹⁰ die das wesentliche Ziel der Geldwäschebekämpfung sei.¹¹ Inwieweit die Argumente, die aufgrund der Natur der Geldwäscheaktivitäten nicht hinreichend faktisch belegbar sind, aktuell als belastbar und relevant für die bevorstehende Umsetzung der neuesten EU-Richtlinie zur Geldwäscheprävention angesehen werden können, lässt sich nur anhand der Analyse der bestehenden Regelungsrahmen auf relevanter internationaler und nationaler Ebene bewerten.

II. Aufsichtsrechtliche Grundlagen zur Geldwäscheprevention

1. Supranationale Empfehlungen

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht legte 1988 mit einer Grundsatzklärung den wesentlichen Grundstein auf europäischer Ebene für die – mittlerweile im Hinblick auf die erfassten Wirtschaftssektoren und zur Mitwirkung verpflichtete Personen diversifizierten – internationalen und nationalen Regelwerke zur Geldwäscheprevention.¹²

Die G7-Staaten nahmen den geforderten Schutz des globalen Finanzsystems gegen kriminellen Missbrauch sehr ernst und gründeten 1989 die auf supranationaler Ebene agierende, unabhängige Financial Transaction Task Force (FATF).¹³ Die Hauptaufgabe der FATF ist die Analyse der Geldwäschegefährdung von Wirtschaftsbereichen auf nationaler und internationaler Ebene und die Erarbeitung von Empfehlungen¹⁴ an ihre Mitgliedsstaaten zur Vermeidung oder Senkung des entsprechenden Geldwäscherisikos in den jeweiligen gefährdeten Branchen.¹⁵ Die effiziente Umsetzung dieser Empfehlungen der FATF durch ihre Mitglieder auf nationaler Ebene wird regelmäßig im Rahmen von veröffentlichten Länderreports, der sog. „Mutual Evaluations“¹⁶ überprüft. Sofern Staaten wesentlichen FATF-Empfehlungen insbesondere in Bezug auf den Finanzsektor auf nationaler Ebene nicht oder nicht vollständig umgesetzt oder Maßnahmen zur Verbesserung der Geldwäscheprevention ergriffen haben, werden sie auf die regelmäßig veröffentlichte FATF-Liste der „High risk and non-cooperative jurisdictions“ gesetzt. Dies führt grundsätzlich zu dem Erfordernis höherer Sorgfaltspflichten der zur Mitwirkung bei der Geldwäscheprevention Verpflichteten, z. B. Banken, Zahlungsinstitute, (Online-)Glücksspielanbietern bei Geschäftsbeziehungen zu diesen Ländern oder dort ansässigen natürlichen und juristischen Personen.

Die FATF hat über ihre Analyse-, Empfehlungs- und Monitoring-Aktivitäten maßgeblich zur Einführung und Ausformung des so genannten risikobasierten Ansatzes (im Folgenden kurz: „RBA“) in der Geldwäscheprevention auf internationaler und nationaler Ebene beigetragen.

Neben FATF gibt es auf internationaler Ebene weitere internationale Institutionen und Gruppen, die sich global oder

regional mit der Verhinderung von Geldwäsche und sonstigen Straftaten befassen wie MONEYVAL,¹⁷ die Egmont Group oder die Wolfsberg-Gruppe.¹⁸ Die große Dominanz internationaler Akteure, vor allem der FATF, bei normsetzenden Verfahren wird im Hinblick auf deren fehlende demokratische Legitimation durchaus kritisch gesehen.¹⁹

2. Gesetzgebung der Europäischen Union (EU)

Erste Ansätze zu einer systematischeren Befassung mit der Geldwäscheprävention im Bankenbereich gab es bereits 1980 seitens des Europarates. Dessen damals noch nicht bindende Empfehlungen²⁰ basierten auf Expertenstudien, die zu dem Schluss kamen, dass das Bankensystem bei der Geldwäschebekämpfung eine maßgebliche Rolle spiele.²¹ Die EU hat die erstmals 1990 veröffentlichten Empfehlungen der FATF und deren spätere Ergänzungen wiederholt als Grundlage für ihre mittlerweile vier Geldwäsche-Richtlinien (im Folgenden kurz: EU-Gw-RL) genommen:

- 7 Vgl. Levi, Money Laundering Risk and E-Gaming (2009), S. 26; Schneider/Peren/Clement, Studie „Online-Poker: Mögliche Geldwäsche und deren Prävention“ (2013), S. 123 ff.
- 8 Vgl. Fiedler/Krumma u. a., Studie „Das Geldwäscherisiko verschiedener Glücksspielarten“ (2016), S. 129, 151. Hiernach sollten Auszahlungsquote, Umlaufgeschwindigkeit der Einsätze, Verfügbarkeit anonymer Zahlungsmethoden und Manipulationsanfälligkeit als Differenzierungsparameter dienen. Zudem wird dem Sitzland des Glücksspiel-Anbieters und fehlende Regulierung eine mögliche Risikoerhöhung beigemessen. Im Ergebnis zustimmend: Berberich/Kudlich, Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspiel-Angeboten im Internet als Geldwäsche?, ZfWG 2016, 179 (184).
- 9 Riege/C. Hambach, in: Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014), Vorb. GwG, Rn. 8 ff. Hiernach lässt sich das mögliche Geldwäscherisiko des Glücksspiels allgemein nur durch Regulierung der Anbieter beherrschen. Zustimmung im Ergebnis auch Fiedler/Krumma u. a., Studie „Das Geldwäscherisiko verschiedener Glücksspielarten“ (2016), wobei aber (Online-)Glücksspiele mit Ausschüttungsquoten unter 65 % als risikoarm und damit geldwäscherechtlich als nicht relevant angesehen werden.
- 10 Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Online-Glücksspiele im Binnenmarkt, KOM (2011) 128, 20. Hiernach wurden bereits 2011 mehr als 75 % der Einzahlungen beim Online-Glücksspiel per Kreditkarte oder Banküberweisung getätigt.
- 11 BT-Drucksache 17/10745, 16.
- 12 Grundsatzklärung „Prevention of criminal use of the banking system for the purpose of money-laundering“ des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsverkehr (BIZ), abrufbar unter: www.bis.org/publ/bcbsc137.html.
- 13 Die FATF hat aktuell 36 Mitglieder, darunter Deutschland und die Europäische Union als regionale Organisation.
- 14 Erstmals 1990 veröffentlicht, erfolgte 2012 eine Wiederveröffentlichung der zwischenzeitlich ergänzten „Empfehlungen“ in konsolidierter Form, abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/Guidance-RBA-NPPS.pdf.
- 15 Beispiele für den Glücksspiel-Sektor: FATF- Leitlinien zum Risikobasierten Ansatz für Casinos („RBA Guidance for Casinos“ 2008), abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/RBA%20Casinos.pdf. FATF-Report „Vulnerabilities of Casinos and Gaming Sector“ (2009), abrufbar unter: www.fatf-gavi.org/media/fatf/documents/reports/Vulnerability%20of%20Casinos%20and%20Gaming%20Sector.pdf.
- 16 Deutschland wurde letztmals in 2014 durch FATF geprüft; Länderreport abrufbar unter: www.fatf-gavi.org/media/fatf/documents/report/mer/FUR-Germany-2014.pdf.
- 17 Abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneval.
- 18 Abrufbar unter: www.egmontgroup.org und www.wolfsberg-principle.com.
- 19 Herzog/Achtelik, in: Herzog, GwG Kommentar (2. Aufl. 2014), Einl., Rn. 149; Reeckmann, Die Entwicklung des Spielbankenrechts in Deutschland von 2005 bis 2014, ZfWG 2015, 450 (456).
- 20 Recommendation Nr. R (80) 10 of the Committee of Ministers to member states on measures against the transfer and the safekeeping of funds of criminal origin, adopted 27 June 1980.
- 21 Vgl. Diergarten/ Barreto da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprevention (2015), S. 63, Rn. 151 ff. zu weiteren internationalen Entwicklungen bis 1990.

a) 1., 2. und 3. EU-Gw-RL

Die 1.²² und die 2.²³ EU-Gw-RL folgten dem regelbasierten Präventionsansatz, der sich aber aufgrund von formalisierten Verpflichtungen und Maßnahmenkatalogen in der Praxis des Risikomanagements als großenteils wenig effizient („ticking the boxes“) erwies.²⁴ Mit der 2. Gw-RL wurden die formalen Pflichten zur Geldwäscheprävention, insbesondere die Benennung eines Geldwäschebeauftragten, Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten, auf Bereiche des Nichtfinanzsektors ausgeweitet.

Erst mit der 3. EU-Gw-RL²⁵ leitete die EU den grundlegenden Übergang vom regelbasierten Präventionsansatz zum aktuell verfolgten RBA ein. Zudem sah diese EU-Richtlinie Verschärfungen der Sorgfaltspflichten insbesondere für Adressaten im Nichtfinanzsektor (z. B. Steuerberater, Abschlussprüfer, Immobilienmakler, Spielkasinos) und die Schaffung einer nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen vor.²⁶ Nach Erwägungsgrund Nr. 14 der 3. EU-Gw-RL sollten deren Regelungen auch für die „Tätigkeiten der dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen gelten, die über das Internet ausgeübt werden.“²⁷ Zudem wurde die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die maßgeblich auf die UN-Resolution 1373²⁸ der Vereinten Nationen zur Verhinderung von grenzüberschreitenden Finanzströmen mit dem Ziel der Finanzierung von terroristischen Aktivitäten als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11.09.2001 zurückgeht, in das EU-Regelwerk zur Geldwäschebekämpfung integriert.

Vor der unten beschriebenen aktuellen Novellierung ergab sich damit der folgende EU-rechtliche geldwäschebezogene Pflichtenkreis mit Glücksspielrelevanz:

- Identifizierung des Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung („know your customer“),
- Verpflichtung zur Aufzeichnung kundenbezogener Angaben und verdächtiger Transaktionen,
- Pflicht zu Abgabe von Verdachtsmeldungen,
- Implementierung angemessener interner Sicherungsmaßnahmen wie insbesondere die Benennung eines unabhängigen Geldwäschebeauftragten nebst entsprechender angemessener Mittelausstattung, schriftliche fixierte Prozesse,
- Kunden- und transaktionsbezogene Sicherungssysteme zur kontinuierlichen Überwachung (Monitoring),
- Regelmäßige Schulung der Beschäftigten zu Methoden der Geldwäsche,
- Zuverlässigkeitsprüfungen bezüglich des internen Personals.

b) 4. EU-Gw-RL im Lichte des EU-Aktionsplans zum Online-Glücksspiel

Nach Veröffentlichung eines Grünbuchs zur öffentlichen Konsultation im März 2011, stellte die EU-Kommission im Oktober 2012 den EU-Aktionsplan zum Online-Glücksspiel vor.²⁹ Darin schlägt sie eine Reihe umfassender Maßnahmen und gemeinsamer Schutzprinzipien vor, um eine EU-weite Mindestharmonisierung des Regelungsrahmens des Online-Glücksspiels zu erreichen. Der EU-Aktionsplan sieht fünf Schwerpunkte für weitere Initiativen vor: Der erste Schwerpunkt ist die Vereinbarkeit des Glücksspielrechts der jeweiligen Mitgliedsstaaten mit geltendem EU-Recht, insbesondere den Grundfreiheiten der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen und der Kapitalfreiheit. Hier gibt es besonders im Hinblick auf den aktuel-

len deutschen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erheblichen Nachbesserungsbedarf.³⁰ Weitere Schwerpunkte des Aktionsplans sind eine verstärkte Zusammenarbeit der Glücksspiel- und geldwäscherechtlich zuständigen Aufsichtsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene, der Schutz der Verbraucher und Bürger der EU³¹ und die Wahrung der Integrität des Sports durch Verhinderung von Spielmanipulationen. Als letztes wesentliches Aktionsfeld im Bereich des Glücksspiels führt die EU-Kommission die Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche u. a. durch die Ausweitung des Geltungsbereiches der 3. EU-Gw-RL, durch Maßnahmen gegen Cyber-Kriminalität und mögliche EU-weit einheitliche Standards für Glücksspiel-Software an.

Die jüngste Novellierung des EU-Geldwäscherechts erfolgte 2015 mit dem Inkrafttreten der 4. EU-Gw-RL,³² die von den Mitgliedsstaaten bis Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen ist. Angestoßen wurde die Überarbeitung neben dem vorgenannten Aktionsplan vor allem durch die 2012 neu veröffentlichten FATF-Empfehlungen.³³

Der Begriff der Geldwäsche im EU-rechtlichen Sinn wird in Art. 1 Abs. 3 der 4. EU-Gw-RL definiert. Zu den wesentlichen Neuerungen zählt die Institutionalisierung der Pflichten zur Risikoanalyse unter Anwendung des RBA. Damit ist gemeint, dass nicht nur wie bisher die Verpflichteten eine derartige Analyse der Geldwäschegefährdung ihrer spezifischen Geschäftsaktivitäten durchzuführen haben, sondern nunmehr auch die Mitgliedsstaaten und die EU selbst bezüglich der Adäquanz ihrer jeweiligen Regelungsrahmen.³⁴ Die Anforderungen an die Verpflichteten bezüglich der Risikobewertung sind zudem dahingehend intensiviert

22 RL 91/308/EWG vom 10.06.1991, ABl L 166 vom 28.06.1991.

23 RL 2001/97/EG vom 04.12.2001, ABl L 344 vom 28.12.2001.

24 Herzog/Achtelik, in: Herzog, GwG Kommentar (2. Aufl. 2014), Einl., Rn. 154; Reeckmann, Die Entwicklung des Spielbankrechts in Deutschland von 2005 bis 2014, ZFWG 2015, 450 (456).

25 RL 2005/60/EG vom 29.10.2005, ABl L 309 vom 25.11.2005.

26 Zentrale Stelle für Verdachtsanzeigen in Deutschland ist die Financial Intelligence Unit (FIU) beim BKA und in den Bundesländern. Als polizeiliche FIU ist sie organisatorisch beim BKA angesiedelt, verfügt aber nach Abstimmung mit FATF wegen der föderalen Struktur über regionale „Zweigstellen“ bei den jeweiligen Landeskriminalämtern.

27 Der deutsche Gesetzgeber setzte diese Empfehlung nicht nur für Online-Casinos, sondern für alle Online-Glücksspielanbieter erst im Februar 2013 mit dem Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes um (GwGErgG, GBl. I S. 268).

28 UN-Beschluss vom 28.9.2001. Diese Resolution sah insbesondere die Einrichtung maschineller Systeme zur Prüfung von Finanztransaktionen vor. Sie diente der EU als Basis für die unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten vollziehbaren EU-VO (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001, die im Hinblick auf darin enthaltenen Namen von terrorismusverdächtigen natürlichen Personen, Firmen, Schiffen und sonstigen Einrichtungen, z. B. Stiftungen oder Nicht-Regierungsorganisationen, fortlaufend aktualisiert werden. Zur Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung verpflichtete Unternehmen mit Sitz in der EU müssen Zahlungsstransaktionsdaten und Kundendaten mit diesen Listen vor Begründung einer Kundenbeziehung und bei späterer Auftragsausführung im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung abgleichen.

29 Abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1135_de.htm und http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-798_en.htm.

30 EuGH, Urt. v. 12.6.2014 – C-156/13 – Digibet /Albers, ZFWG 2014, 193; dazu auch W. Hambach, K&R 2014, 570 (571 f.) m. w. N.

31 Siehe auch die Pressemitteilung der EU-Kommission „Online-Glücksspiel: Kommission empfiehlt Grundsätze für Verbraucherschutz“ vom 14.7.2014, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-828_de.htm.

32 RL 2015/849/EU vom 20.05.2015, ABl L 141 vom 5.6.2015.

33 Abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/Guidance-RBA-NPPS.pdf.

34 Art. 6-8 RL 2015/849/EU. Die EU wird zukünftig alle zwei Jahre eine entsprechende Analyse für den Binnenmarkt erstellen und veröffentlichen, erstmals zum 26.6.2017.

worden, dass dieser Vorgang aufgezeichnet, fortlaufend aktualisiert und den jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörden gemeldet werden muss. Weiterhin wird der Kreis der Verpflichteten auf alle Anbieter von Glücksspieldiensten erweitert,³⁵ wozu terrestrisch oder online angebotene Spiele zählen, die einen geldwerten Einsatz erfordern wie z. B. Lotterien, Kasinospiele, Poker und Wetten.³⁶ Jedoch sieht die 4. EU-Gw-RL die Möglichkeit vor, dass Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer eigenen, faktengestützten Risikoeinschätzung in Bezug auf bestimmte Arten von Glücksspielen und den Umfang der Tätigkeiten von bestimmten Dienstleistern diese von der Anwendung nationaler Regelungen zur Geldwäscheprevention teilweise oder ganz ausnehmen können.³⁷ Die in den bisherigen Richtlinien angelegten Risikoindikatoren für höhere oder geringe Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorfinanzierung werden dadurch präzisiert, dass die EU-Kommission künftig eine „schwarze“ Liste von Drittländern mit hohem Risiko erstellen und veröffentlichen wird.³⁸ Zudem gelten für alle Verpflichteten erweiterte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEP), die sich nicht mehr auf PEPs des jeweiligen Mitgliedsstaates beschränken, in dem der jeweilige Verpflichtete seinen Geschäftssitz hat.³⁹

Die 4. EU-Gw-RL setzt auch den besonders in der Banken- und Kapitalmarktregulierung der EU bereits langjährig bekannten Regelungsansatz zum Verhältnis von Herkunftsstaat und Aufnahmezustaat bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), den so genannten „Europäischen Pass“, um. Danach unterliegt ein Verpflichteter mit rechtlichem Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR (Herkunftsstaat) bei der Errichtung einer unselbständigen Zweigstelle⁴⁰ oder beim Anbieten grenzüberschreitender Dienstleistungen in einem anderen Staat des EWR (Aufnahmestaat) grundsätzlich der entsprechenden materiellen Aufsicht des Herkunftsstaates, in dem er die Zulassung für das Erbringen lizenzpflichtiger Dienstleistungen erhalten hat. Der zuständigen Behörde im Aufnahmezustaat wird die Absicht der Einrichtung der Zweigstelle oder des Erbringens von Dienstleistungen lediglich zu Koordinationszwecken angezeigt. Dieses Herkunftslandprinzip setzt neben der Lizenzierung auch eine im Einklang mit europäischen Rechtsvorschriften stehende Aufsicht im Herkunftsstaat voraus.⁴¹ Dessen ungeachtet sind vom Aufnahmezustaat aus „zwingenden Allgemeinwohlerwägungen“ erlassene Vorschriften als immanenten Schranken der Marktfreiheiten nach der so genannten „Cassis-Formel“ des EuGH⁴² zu beachten. Dazu werden im Bereich der Geldwäscheprevention in Deutschland gegenwärtig nur die §§ 2 Abs. 1, 11 und 12 GwG gerechnet,⁴³ nicht aber die §§ 9 a ff. GwG aufgrund von Bedenken über deren EU-Rechtskonformität.⁴⁴ Dies bedeutet, dass lizenzierte Online-Anbieter von Glücksspielen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR, z. B. Malta oder Zypern, im Rahmen ihrer in Deutschland angebotenen Dienstleistungen, die über reine Werbung hinausgehen, der alleinigen Aufsicht ihres Herkunftsstaates bezüglich der angebotenen Dienstleistungen und damit verbundener Anforderungen zur Geldwäscheprevention unterliegen. Aktuell ist nicht auszuschließen, dass ein nicht in Deutschland lizenzierter Online-Anbieter, der nach § 2 Abs. 1 GwG in den Kreis der „Verpflichteten“ fällt, zumindest eine geldwäsche-bezogene Verdachtsmeldung nicht nur an seine Heimataufsichtsbehörde abzugeben hat, son-

dern auch gegenüber der zuständigen deutschen Behörde und auch insoweit dem damit grundsätzlich verbundenen Verbot der Informationsweitergabe an Dritte unterläge. Die die Umsetzung der 4. EU-Gw-RL im Hinblick auf das Herkunftsstaatsprinzip dürfte vor allem für lizenzierte Online-Anbieter aus anderen Mitgliedsstaaten des EWR Klarheit schaffen, dass derartige Verdachtsmeldungen nur an die einzurichtende zentrale Meldestelle des Herkunftsstaates zu leiten sind. Ferner müssen Online-Anbietern die Regelungen von §§ 9a bis 9d GwG nur insoweit indirekt materiell beachten, wie dies die EU-rechtskonforme Umsetzung in dem jeweiligen Herkunftsstaat vorgibt.

Bemerkenswert ist die Vorgabe der Einrichtung eines zentralen, aber nicht öffentlich einsehbaren Registers zu den hinter einer juristischen Person – einschließlich anglo-amerikanischen Trust-Strukturen – stehenden wirtschaftlich Berechtigten durch den jeweiligen Mitgliedsstaat.⁴⁵ Alle juristischen Personen mit Sitz in diesem Mitgliedsstaat müssen angemessene, präzise Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern einholen, aufbewahren und an das nationale zentrale Register melden. Das zentrale Register überprüft grundsätzlich nicht die Korrektheit der übermittelten Daten. Die zur Geldwäscheprevention Verpflichteten müssen diese zusätzlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen ihrer kundenbezogenen Prüfungen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und regelmäßig während deren Bestehens („know your customer“) prüfen.

Als letzte wesentliche Neuerung sind die deutlich konkreteren Vorgaben zu insgesamt verschärften Sanktionen bei Geldwäscheverstößen zu nennen. Neben der Verhängung von Bußgeldern von mindestens 1 Mio. EUR bei Verpflichteten aus dem Nicht-Finanzbereich bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Abgabe von Verdachtsmeldungen, Pflichten zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und zu internen Kontrollen ist eine öffentliche Bekanntgabe der verstoßenden natürlichen oder juristischen Person nebst Art des Verstoßes („naming and shaming“) vorgesehen.⁴⁶

35 Art. 2 Abs. 1 lit. f RL 2015/849/EU.

36 Legaldefinition in Art. 3 Nr. 14 RL 2015/849/EU.

37 Art. 2 Abs. 2 RL 2015/849/EU. Für Casinos dürfen keine Ausnahmen gemacht werden.

38 Art. 9 und 64 RL 2015/849/EU.

39 Art. 20 und 3 Nr. 9 RL 2015/849/EU.

40 Die Gründung von voll rechtsfähigen Tochterunternehmen in einem anderen EWR-Staat fällt nicht unter den „Europäischen Pass“. Hier ist die Beantragung einer eigenen, für den Sitzstaat dieser „selbständigen“ Zweigstelle geltenden Lizenz bei der zuständigen nationalen Behörde erforderlich. Letztere hat dann eigene Aufsichtskompetenz.

41 Art. 45 Abs. 2 RL 2015/849/EU. Gemäß Art. 45 Abs. 3 müssen zukünftig grundsätzlich für Zweigstellen und mehrheitlich kontrollierten Tochterunternehmen von Verpflichteten in Drittländern mit weniger strengen Anforderungen an die Geldwäscheprevention als die des Mitgliedsstaates, in dem der Verpflichtete seinen Sitz hat, die gleichen Standards wie in dem betreffenden Mitgliedsstaat eingehalten werden.

42 EuGH, v. 20.2.1979 – 120/ 78, Slg. 1979, S. 649, Rn. 8 – Cassis de Dijon.

43 Brocker, in: Auerbach/Schwenicke, Kreditwesengesetz, 3. Aufl. 2016, § 53b, Rn. 3 ff.

44 Koenig/Meyer, E-Geldwäscherecht – Online-Glücksspiel an vorderster Regulierungsfrost, K&R 2013, 17 (20); Brugger/Häberling, Nachahmung nicht empfohlen: Das Identifizierungserfordernis für Teilnehmer von Internetglücksspielen im ergänzten GwG, ZfWG 2013, 11 (19 f.).

45 Art. 30, 31 RL 2015/849/EU. Zur Geldwäscheprevention Verpflichtete dürfen dieses zentrale Register einsehen.

46 Art. 59 Abs. 2 und 62 RL 2015/849/EU. Für Kredit- und Finanzinstitute sind Bußgelder von mindestens 5 Mio. EUR vorgesehen.

c) EU-Geldtransfer-Verordnung

Zusammen mit der 4. EU-Gw-RL wurde die unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten anwendbare EU-Geldtransferverordnung⁴⁷ beschlossen und tritt ebenfalls am 26. Juni 2017 in Kraft. Diese verpflichtet Zahlungsdienstleister zukünftig nicht nur wie bisher Angaben zum Auftraggeber, sondern zukünftig auch zum Berechtigten des Transfers zu machen und diese Angaben dem Transfer von E-Geld beizufügen. In den Transfer eingeschaltete Zahlungsdienstleister müssen künftig über wirksame Verfahren zur Erkennung von fehlenden oder unvollständigen Angaben verfügen und risikobasierte Verfahren für (Folge-)Maßnahmen vorhalten. Grundsätzlich sind erst Transaktionen von mehr als 1.000 EUR zu prüfen, sofern keine Anhaltspunkte für eine Verbindung mit anderen Transaktionen („Structuring“, „Smurfing“ etc.) vorliegen, anonymes E-Geld angenommen wurde oder ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Eine Überprüfung gilt bereits als erfolgt, wenn die Identität des Auftraggebers gemäß der 4. Gw-RL überprüft und die entsprechenden Daten gespeichert wurden.

3. Rechtliche Anforderungen in Deutschland (GwG)

Die 1. EU-Gw-RL wurde 1993 mit dem Geldwäschegesetz (GwG)⁴⁸ erstmalig in deutsches Recht umgesetzt. Wesentliche Änderungen erfolgten jeweils zur Umsetzung der oben beschriebenen EU-Gw-RLen in den Jahren 2002⁴⁹ und 2008⁵⁰ sowie zur Adressierung von Kritikpunkten des FATF-Länderreports⁵¹ im Rahmen der Mutual Evaluation von Deutschland in 2011.⁵² Durch die Novellierung in 2008 wurde auch im deutschen Recht der bereits beschriebene Paradigmenwechsel vom regelbasierten Präventionsansatz zum RBA vollzogen und die Vorschriften zu den erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen (Bestellung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten, die Entwicklung und fortlaufende Aktualisierung interner Grundsätze in Schriftform auf Basis einer spezifischen Risikoanalyse und -bewertung, Einrichtung angemessener kunden- und transaktionsbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Geldwäscheprävention, regelmäßige Schulungen der Beschäftigten) transparenter zusammengefasst. Mit der Änderung des GwG in 2011 erfolgte ergänzend die Verpflichtung zur Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten für alle zur Geldwäscheprävention Verpflichteten.⁵³ Weiterhin bestehen Identifizierungspflichten (§ 4 GwG), Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu Kundendaten von mindestens 5 Jahren (§ 8 GwG) und Anzeigepflichten bei Vorliegen eines Geldwäscheverdachts (§ 11 Abs. 1 GwG).

Das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG)⁵⁴ dehnte 2013 den vorgenannten geldwäscherechtlichen Pflichtenkreis auf alle lizenzierten Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel im Internet durch die neu eingefügten §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 9a bis 9d GwG aus. Den Grundstein dieser „Legalisierung“ zuvor generell verbotener Online-Glücksspielangebote legte das Land Schleswig-Holstein mit seinem liberalen Regulierungsansatz.⁵⁵ So konkretisiert § 9a Abs. 3 GwG die allgemein anwendbaren internen Sicherungsmaßnahmen dahingehend, dass Online-Glücksspielanbieter grundsätzlich angemessene und aktuelle EDV-Monitoringsysteme zur anlasslosen oder anlassbezogenen, spieler- oder transaktionsbezogenen Erkennung und Überprüfung von bekannten geldwäscherele-

vanten Methoden (z. B. kollusives Zusammenwirken von Spielern zum Nachteil von Dritten, Structuring) vorhalten müssen. Allerdings kann die zuständige Behörde Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Online-Glücksspielanbieter vom Einsatz qualifizierter technischer Überwachungssysteme befreit werden können. Nach § 9b GwG hat der Online-Glücksspielanbieter den Spieler und mögliche Dritte als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren und die Eröffnung oder Schließung eines Spielerkontos unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.⁵⁶ § 9c GwG sieht die Einrichtung nur eines Spielerkontos pro Spieler vor, für das Ein- und Auszahlungen nur über nach dem Zahlungsdienstleistungsgesetz regulierte und damit transparente Zahlungswege erfolgen dürfen. Darunter fallen Lastschriften, Überweisungen und auf den Namen des Spielers ausgegebene Zahlungskarten (Kreditkarten, Debit-Karten). Zudem sind keine Person-to-person-Transaktionen erlaubt.⁵⁷ Bei Transfers von 1.000 EUR oder mehr erfolgt grundsätzlich die Übermittlung des gesamten Datensatzes des Auftraggebers an den Empfänger. Bei Transfers unter 1.000 EUR müssen seitens des Verpflichteten stichpunktartig Informationen zum Auftraggeber bei dessen Kredit- oder Zahlungsinstitut abgefragt werden. Weiterhin haben die Verpflichteten, die in Deutschland lizenziert und beaufsichtigt werden, nach § 9d GwG sicherzustellen, dass kartengestützte Zahlungen an sie mit einer eindeutigen, mit der Aufsichtsbehörde abzustimmenden Händlerkennzeichnung wie z. B. dem von Kartenunternehmen verwendeten spezifischen Merchant Category Code versehen werden, die sie als Online-Glücksspielanbieter ausweist. Für Online-Anbieter, die in einem anderen Staat des EWR lizenziert sind, ist dies nicht verpflichtend, allenfalls aufgrund bilateraler vertraglicher Regelungen mit Kreditkartenanbietern. Illegale, d. h. weder in Deutschland noch in der EU oder im EWR lizenzierte Online-Anbieter machen sich dagegen gemäß § 284 StGB wegen der unerlaubten Veranstaltung von Glücksspiel strafbar, was zugleich nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a StGB eine Vortat des strafbewehrten Geldwäschetatbestandes ist.⁵⁸

47 Verordnung (EU) 2015/847 v. 20.5.2015.

48 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GwG) vom 25.10.1993 (BGBl. I S. 1170).

49 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) v. 14.4.2002 (BGBl. I S. 3105). Hier werden erstmals terrestrische Spielbanken als zur Geldwäscheprävention Verpflichtete mit speziellen Vorgabennamentlich erwähnt.

50 Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz - GwBekErgG) v. 13.8.2008 (BGBl. I S. 1690).

51 FATF Mutual Evaluation Report - Germany (2010), abrufbar unter: www.fatf-gavi.org.

52 Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 268).

53 § 9 GwG.

54 GwGErgG v. 18.2.2013 (BGBl. I S. 268).

55 Unter dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen schleswig-holsteinischen Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (GlüG SH) wurden 2012/2013 für sechs Jahre gültige Lizenzen erteilt, u. a. 23 Online-Casino-Lizenzen; zur Entwicklung des Glücksspielrechts in Deutschland: Riege/C.Hambach, siehe Fn. 9, Vorb GwG, Rn. 2.

56 Kritisch zum Regelungsgehalt und Vereinbarkeit mit dem RBA: Brugger/Hüberling, Nachahmung nicht empfohlen: Das Identifizierungserfordernis für Teilnehmer von Internetglücksspielen im ergänzten GwG, ZFWG 2013, 11 (19 f.).

57 Hinweise BMF-Länder, S. 30, kritisch dazu: Koenig/Meyer, E-Geldwäscherecht - Online-Glücksspiel an vorderster Regulierungsfront, KR 2013, 17 (20).

58 Herzog/Achtelik, in: Herzog, GwG Kommentar (2. Aufl. 2014), § 9a, Rn. 1-4.

§ 16 Abs. 7 GwG trägt dem geldwäscherechtlichen RBA Rechnung und sieht vor, dass die speziellen Sorgfalts- und Organisationspflichten der §§ 9a bis 9d GwG dann insgesamt oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn dies im Einzelfall beantragt wird, das Risiko der Geldwäsche gering ist und die glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.⁵⁹ Nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers soll die geldwäscherechtliche Aufsicht grundsätzlich der glücksspielrechtlichen Aufsicht folgen.⁶⁰ Aktuell kommen daher für einen (möglichen) Dispens grundsätzlich nur Internetangebote von Lotterie-, Sport- und Pferdewetten-Anbietern in Betracht, da nur diese Glücksspielarten nach §§ 4 Abs. 5, 4a, 27 Abs. 2 GlüStV erlaubnisfähig sind. Zudem führt die Befreiung von geldwäscherechtlichen Sorgfalts- und Sicherungsmaßnahmen auf Antrag nicht zum Wegfall von nicht dispensierbaren glücksspielrechtlichen Anforderungen wie Identifizierungs- und Unterrichtungspflichten. Folglich muss zur Vermeidung von Schutzlücken angenommen werden, dass inländische Online-Glücksspielanbieter, die nicht unter den GlüStV fallen, aber beispielsweise über eine gültige Lizenz nach dem ehemaligen schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetz (GlüG SH) verfügen, unter die geldwäscherechtlichen Vorgaben für Online-Glücksspielanbieter nach §§ 9a bis 9d GwG fallen.

III. Umsetzung der 4. EU-Gw-RL in deutsches Recht: Konsequenzen für Online-Glücksspiel

Betrachtet man die umzusetzenden Regelungen der 4. EU-Gw-RL, so hält sich der daraus resultierende Änderungsbedarf im deutschen Geldwäscherecht in Grenzen: Die vorgesehene Institutionalisierung des RBA und die zu erwartende EU-weite verstärkte Risikoanalyse und -bewertung wird aus Sicht der Online-Glücksspielanbieter zu einer deutlichen Harmonisierung der Anforderungen führen. Auch dürften klarer gefasste Formulierungen und Regelungen im deutschen Geldwäscherecht zu erwarten sein, die letztlich mehr Rechtssicherheit für die Normadressaten ermöglichen. Dies führt zu gleichen Wettbewerbsbedingungen und neuen Geschäftsmöglichkeiten, wenn beispielsweise bis dato restriktive Märkte wie Schweden oder Deutschland sich weiter öffnen müssen. Höheren Aufwand dürfte es dagegen erfordern, die erhöhten Aktualisierungs-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten bezüglich des unternehmensspezifischen RBA und daraus abzuleitender Sicherungsmaßnahmen zu erfüllen. Die vorgesehene Erweiterung der geldwäscherechtlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten auf alle Anbieter von Online-Glücksspiel wurden bereits 2013 in das GwG aufgenommen und die Beachtung von der EU bereitzustellender „schwarzer Listen“ für Hochrisiko-Länder dürfte moderate Auswirkungen auf lizenzierte Online-Glücksspielanbieter haben. Zudem gibt es diverse von den Aufsichtsbehörden akzeptierte Software-Anbieter, die aktuelle Datenbanken oder -files mit den relevanten Daten zur Verfügung stellen. Bereits heute sind Online-Glücksspielanbieter nach § 9b GwG bei Kontoeröffnung und im Laufe der Geschäftsbeziehung zur Prüfung verpflichtet, ob hinter dem Spieler und dessen Spielaktivitäten Dritte als wirtschaftliche Berechtigte stehen. Die Einrichtung eines zentralen Registers pro Mitgliedsstaat dürfte den Verpflichteten diese Prüfpflichten tendenziell erleichtern. Der deutlich erweiterte Sanktionsrahmen dürfte in das GwG überführt werden und generiert bei der zu

beobachtenden zunehmenden Konkretisierung der Sorgfalts- und Organisationspflichten sowie anzunehmender Gesetzestreue keinen Mehraufwand für die Verpflichteten. Mehr Klarheit zu den geldwäscherechtlichen Pflichten im Aufnahmestaat bringt für Anbieter von lizenziertem Online-Glücksspiel dagegen das hier neu eingeführte Regime des Europäischen Passes.

Zu Diskussionen in der Praxis wird dagegen die vorzusehende Möglichkeit der auf einer Risikoabwägung basierenden Ausnahme aller Online-Glücksspielanbieter führen. Zum einen setzt dies eine konsistente geldwäscherechtliche und glücksspielrechtliche Regulierung aller lizenzierten Online-Anbieter auch in Deutschland voraus. Andererseits müssen die Kriterien, an denen ein höheres oder geringeres Geldwäscherisiko bei Online-Spielangeboten gemessen wird, den hohen Transparenzanforderungen im E-Geld-Zahlungsverkehr, den ausgefeilten technischen Möglichkeiten zum Monitoring und der Risikominimierung durch Regulierung an sich Rechnung tragen. Daher erscheinen beispielsweise die Ausschüttungsquote oder technische Manipulationsanfälligkeit bei Überlegungen der EU-Kommission zur einheitlichen Software-Standards für Online-Glücksspielanbieter keine tauglichen Kriterien (mehr) zu sein. Eine differenzierte Betrachtung erfordern dagegen anonyme Zahlungsmethoden, die zwar nach aktueller Rechtslage in Deutschland von keinem inländischen Verpflichteten mehr akzeptiert werden dürfen. Durch ausgefeilten technischen Zugangs- und Kontrollmöglichkeiten für E-Geld-Produkte dürften die davon ausgehenden Gefahren generell beherrschbar mache.⁶¹ Auch sind bisher fehlende Verdachtsmeldungen aus dem Online-Glücksspielsektor kein Beleg für eine hohe Geldwäsche-Affinität dieses Sektors. Zudem bescheinigt FATF im Länderreport 2014⁶² den Regelungen zum Online-Glücksspiel bereits in der aktuellen GwG-Fassung die volle Vereinbarkeit mit den FATF-Empfehlungen. Dagegen gab es Beanstandungen bezüglich terrestrischen Casinos.

Somit scheint die vermeintliche erhöhte Geldwäschanfälligkeit von Online-Glücksspiel tatsächlich ein Mythos⁶³ zu sein, der im Zusammenspiel mit fehlender angemessener Konzessionierung primär bestehende Marktstrukturen gegen private Anbieter schützt. Dies sollte mit der Umsetzung der 4. EU-Gw-RL im Interesse geldwäscheresistenter, transparenter Marktstrukturen bedacht werden.

Summary

The implementation of the 4. EU-AML-Directive will not cause significant burdens or disadvantages for online gaming providers compared to the current AML regime in Germany. However, the legislator should take the chance to implement an enhanced and consistent regulation for all types online gaming in Germany and to create higher transparency on applicable rules for online providers licensed in other EEA member states.

59 Hinweise BMF-Länder, S. 39.

60 Hinweise BMF-Länder, S. 37.

61 Vgl. auch Riege/C.Hambach, in: Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014), Vorb. GwG, § 9c GwG Rn. 10-12

62 FATF-Länderreport zu Deutschland, abrufbar unter: www.fatf-gavi.org/g/media/fatf/documents/reports/mer/FUR-Germany-2014.pdf.

63 So Levi, Money Laundering Risk and E-Gaming (2009), S. 26.